

Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Seebad Ueckermünde

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seebad Ueckermünde gibt sich entsprechend § 9 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) geändert worden ist, nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 27. September 2020 folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Seebad Ueckermünde, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.
- 2) Sie gliedert sich in die Ortsfeuerwehren Ueckermünde und Bellin.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder der Gemeindefeuerwehr sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehren Ueckermünde und Bellin. Bei Auflösung einer Ortsfeuerwehr endet deren Mitgliedschaft.

§ 3

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

- 1) Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des *Gemeindeführers. Die Mitglieder der Ehrenabteilung sind einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist. Aufgaben des Vorstandes sind dem § 5 Absatz 3 dieser Satzung zu entnehmen.
- 3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Sitzung beim Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können nach Verlesen der Tagesordnung gestellt werden.
Über die Zulassung dieser Anträge wird abgestimmt. Hierbei reicht die einfache Mehrheit.
- 4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird unter Vorsitz des Gemeindeführers

oder seiner Stellvertretung geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 6 Absatz 1 dieser Satzung bleibt unberührt.

- 5) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- 6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt.
- 8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr entgegenzunehmen.
- 9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt, muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Gemeindeführer einberufen werden. Auf Verlangen des *Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zu übermitteln ist.

§ 5

Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr wählt für sechs Jahre den Vorstand. Die *Ortswehrführer und deren Stellvertretung werden durch die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren gewählt.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
 - der Gemeindeführer als Vorsitzender,
 - seine Stellvertretung,
 - die Ortswehrführer,
 - deren Stellvertretung,
 - der Gemeindejugendfeuerwehrwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Jugendfeuerwehrwarte,
 - die Zugführerinnen und Zugführer
 - die Gruppenführerinnen und Gruppenführer
 - die Gerätewartinnen und Gerätewarte.
- 3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
 - Vorlage des Jahresberichts bei der Mitgliederversammlung,

- Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne und Überprüfung der Durchführung,
 - Bekanntgabe der Wahlergebnisse bei der Mitgliederversammlung sowie bei der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband,
 - Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
 - Übermittlung der Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- 4) Die Pflichten der Gemeindeführung und ihre Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt der Träger des Brandschutzes durch eine Dienstweisung.
 - 5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer in schriftlicher Form ein. Die Ladung erfolgt mindestens 14 Tage vor Sitzung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese ist 10 Jahre aufzubewahren.
 - 6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 6

Wahlen

- 1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 4 Absatz 6 entsprechend.
- 2) Die Mitglieder unterbreiten dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertretung. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens drei aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können 7 Tage vor Sitzungstermin schriftlich beim *Wahlleiter eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.
- 3) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl steht, ist der stellvertretende Gemeindeführer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, das nicht selbst zur Wahl steht, Wahlleiter.
- 4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- 5) Zum Gemeindeführer und seiner Stellvertretung ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gibt es eine erneute Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit wird per Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer

späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird,

2. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

- 6) Zum Gemeindeführer und seiner Stellvertretung ist wählbar, wer:
 - mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 - die persönliche sowie fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 - die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der aktuellen Feuerwehrenaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat,
 - das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 7) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seiner Stellvertretung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tag ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgängerinnen und Amtsvorgänger.
- 8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- 9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 11) Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.
- 12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Träger des Brandschutzes innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied nach der Entscheidung des Trägers des Brandschutzes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 7

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 8

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und

den Bürgermeister einzuhalten.

Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 9

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Satzung sowie Satzungsänderungen sind der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.1993 außer Kraft.

Ueckermünde, 27.09.2020

Ort Datum

Till



Gemeindewehrführer

- * Gemeindewehrführer / Gemeindewehrführerin als Gemeindewehrführer genannt.
- * Ortswehrführerin / Ortswehrführer als Ortswehrführer genannt.
- * Bürgermeisterin/ Bürgermeister als Bürgermeister genannt.
- * Wahlleiterin/ Wahlleiter als Wahlleiter genannt.